

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V45/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Zulage nach § 14 Abs. 3 KAO für die vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

Ergänzung zum Rundschreiben vom 6. Dezember 2018 – AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V34

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Rundschreiben haben wir Sie über die Änderung der Regelung des § 14 Abs. 3 KAO zur Bemessung der persönlichen Zulage für die vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit mit Wirkung vom 1. März 2018 informiert. Aufgrund der rückwirkenden Umsetzung sind Fälle - vor allem im Bereich des Erziehungsdienstes - aufgetreten, die eine Übergangsregelung erforderlich machen. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat daher am 22. Februar 2019 folgende Protokollnotiz (KAO) zu § 14 Abs. 3 beschlossen:

Protokollnotiz (KAO) zu § 14 Abs. 3:

„Soweit Beschäftigte bereits eine persönliche Zulage nach dem bis zum 28. Februar 2018 geltenden § 14 Abs. 3 Satz 2 KAO erhalten haben und diese höher ist als die Zulage gemäß § 14 Abs. 3 KAO in der ab 1. März 2018 geltenden Fassung, erhalten diese anstelle der neuen Zulage ab dem 1. März 2018 weiterhin die bisherige Zulage bis zu ihrem Wegfall, längstens jedoch bis 29. Februar 2020. Diese Besitzstandszulage nimmt an allgemeinen Tariferhöhungen und Stufensteigerungen teil.“

Redaktioneller Hinweis:

Fassung des § 14 Absatz 3 Satz 2 bis zum 28. Februar 2018:

„Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, beträgt die Zulage 4,5 v. H. des individuellen Tabellenentgelts der/des Beschäftigten.“



Auswirkungen der rückwirkenden Neufassung des § 14 Abs. 3 KAO

Die Neufassung des § 14 Abs. 3 KAO hatte in Einzelfällen der Entgeltgruppen 1 bis 8, S 2 bis S 8 b und P 5 bis P 8 zur Folge, dass eine Umstellung der Zulage von bisher 4,5 % des individuellen Tabellenentgelts auf die neue Differenzzulage teilweise zu einer Minderung der Zulagenhöhe geführt hätte. Durch die rückwirkende Umsetzung entstehen in diesen Fällen Rückforderungen in nicht unerheblicher Höhe, die den Mitarbeitenden nicht zugemutet werden können.

Die Umsetzung der Übergangsregelung wurde durch die ZGASSt weitestgehend vorgenommen.

Wir bitten jedoch zu beachten, dass die bisherige höhere Zulage von 4,5 % des individuellen Tabellenentgelts als Besitzstand nur bis zum Wegfall der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit bzw. bis längstens 29. Februar 2020 weitergewährt werden kann.

Der Begriff „vorübergehend“ setzt grundsätzlich keine feste Zeitgrenze voraus, sondern unterliegt dem Ermessen des bei der Übertragung der Tätigkeit ausdrücklich oder stillschweigend zum Ausdruck gebrachten Willens des Arbeitgebers.

Die vorübergehend höherwertige Beschäftigung ist jedoch dadurch gekennzeichnet, dass ihre Dauer begrenzt ist, sei es durch eine im Voraus bestimmte Frist, durch eine Bedingung oder durch die Möglichkeit der Beendigung des Einsatzes durch den Arbeitgeber.

Eine vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sollte keinen Zeitraum von mehreren Jahren umfassen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat